



Änderung der Gebührenordnung für Apotheker der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

Die Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz in der von der Vertreterversammlung am 23. November 2013 beschlossenen und vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie am 05. Dezember 2013 genehmigten Fassung wird auf Beschluss der Vertreterversammlung vom 30.11.2019 und nach Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 16. Dezember 2019 wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:"
für die Bearbeitung eines Antrages eines Kammermitgliedes aufgrund der Weiterbildungsordnung für die Berechtigung auf Führung einer besonderen Bezeichnung auf einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich bis zu € 250,00."
 2. § 1 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Nummerierungen rücken entsprechend redaktionell/rechtsbereinigt auf (d.h. aus der bisherigen Nr. 3 wird die neue Nr. 2 etc.).
 3. Der bisherige § 1 Nr. 7 der Gebührenordnung (künftige Nr. 6) erhält folgenden Wortlaut:"
 6. für die Zertifizierung der QM-Systeme von Apotheken:
 - 6.1. Grundgebühr für die Erstzertifizierung der Hauptapotheke bis zu € 1.500,00
 - 6.2. Grundgebühr für die Rezertifizierung der Hauptapotheke bis zu € 1.300,00
 - 6.3. für die Zertifizierung und Rezertifizierung von Filialapotheken zusätzlich bis zu € 500,00 pro Filialapotheke
 - 6.4. für jeden zusätzlich erforderlichen Auditmanntag bis zu € 500,00 (z.B. bei sehr großen Apotheken oder bei Nachaudits)
 - 6.5. bei der Übernahme eines gültigen Qualitäts-Zertifikats durch einen neuen Apothekeninhaber bzw. Leiter einer Krankenhausapotheke € 250,00.
- Diese Gebühren umfassen alle Kosten für die gesamte dreijährige Laufzeit des Zertifikats, d.h. Handbuchprüfung, Vor-Ort-Audit, Zertifikatausstellung, jährliche Überwachung durch Prüfung der QM-Bewertung, Reisekosten."
4. Zudem wird § 1 um folgende/künftige Nr. 11 ergänzt:"
 11. bei Abschluss eines Unterlizenzvertrages (Vollzugang) über die Nutzung des elektronischen Qualitätsmanagementshandbuchs (QMH-digital I EQMH) eine Gebühr von € 100; Lizenzkosten Dritter für das EQMH bleiben davon unberührt."
 5. Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2019

Pharmazierat Dr. Andreas Kiefer
Präsident
Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz